

Art. 958

C. Rechnungslegung I. Zweck und Bestandteile

¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.

² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.

³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

C. Présentation des comptes I. But et contenu

¹ Les comptes doivent présenter la situation économique de l'entreprise de façon qu'un tiers puisse s'en faire une opinion fondée.

² Ils sont présentés dans le rapport de gestion. Ce dernier contient les comptes annuels individuels (comptes annuels) qui se composent du bilan, du compte de résultat et de l'annexe. Les dispositions applicables aux grandes entreprises et aux groupes sont réservées.

³ Le rapport de gestion est établi et soumis à l'organe ou aux personnes qui ont la compétence de l'approuver dans les six mois qui suivent la fin de l'exercice. Il est signé par le président de l'organe supérieur de direction ou d'administration et par la personne qui répond de l'établissement des comptes au sein de l'entreprise.

C. Presentazione dei conti I. Scopo e contenuto

¹ I conti devono esporre la situazione economica dell'impresa in modo tale da consentire ai terzi di farsi un'opinione attendibile.

² I conti sono presentati nella relazione sulla gestione. Questa comprende il conto annuale (chiusura contabile singola), che si compone del bilancio, del conto economico e dell'allegato. Sono fatte salve le disposizioni concernenti le grandi imprese e i gruppi.

³ La relazione sulla gestione è allestita e sottoposta per approvazione all'organo o alle persone competenti entro sei mesi dalla fine dell'esercizio. È firmata dal presidente dell'organo superiore di direzione o di amministrazione e dalla persona cui compete l'allestimento dei conti in seno all'impresa.

Literatur

ACHLEITNER ANN-KRISTIN, Die Normierung der Rechnungslegung, Eine vergleichende Untersuchung unterschiedlicher institutioneller Ausgestaltungen des nationalen und internationalen Standardsetzungsprozesses, Zürich 1995; ALLEN WILLIAM T./KRAAKMAN REINIER/SUBRAMANIAN GUHAN, Commentaries and Cases on the Law of Business Organization, 4. Aufl., Frederick, MD 2012; BARMETTLER PETER, Transparenz Schweizer Management-Vergütungen – Eine empirische Untersuchung zum Einfluss der Corporate Governance auf die CEO-Entschädigung Schweizer Publikumsgesellschaften, Zürich 2013; BERNDT THOMAS, Wahrheits- und Fairnesskonzeptionen in der Rechnungslegung, Stuttgart 2005; BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl., Zürich 2009; BÖCKLI PETER, Der bilanzbezogene Eigenkapitalschutz Eigenkapitaltest und Solvenzttest im kritischen Vergleich, in: SZW 2009, S. 1 – 25; BÖCKLI PETER, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014; BOOG MARKUS, Art. 251, in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Strafrecht II, Art. 111 – 392 StGB, 3. Aufl., Basel 2013, S. 1814 – 1874; BRUNE JENS WILFRIED, § 30 Unternehmensverbindungen, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl., München 2013, S. 1295 – 1328; COFFEE JOHN C., JR./SALE HILLARY A., Securities Regulation, Cases and Materials, 12. Aufl., New York, NY 2012; DONATSCH ANDREAS/WOHLERS WOLFGANG, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich 2011; DRIESCH DIRK/SENGER THOMAS/BEIERSDORF KATI, § 46 IFRS für den Mittelstand (SME-IFRS), in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl., München 2013, S. 1837 – 1880; EASTERBROOK FRANK H./FISCHEL DANIEL R., The Corporate Contract, in: Columbia Law Review 1989, S. 1416 – 1448; EISENBERG MELVIN A., The Conception that the Corporation is a Nexus of Contracts, and the Dual Nature of the Firm, in: The Journal of Corporation Law 1999, S. 819 – 836; ENGLER MITCHELL L., Corporate Tax Shelters and Narrowing the Book/Tax «GAAP», in: Columbia Business Law Review 2001, S. 539 – 600; FORSTMOSER PETER, «Say-on-Pay»: Die Volksinitiative «gegen die Abzockerei» und der Gegenvorschlag des Parlaments, in: SJZ 2012, S. 337 – 349; FORSTMOSER PETER, Organisation und Organisationsreglement der Aktiengesellschaft, Rechtliche Ordnung und Umsetzung in der Praxis, Zürich 2011; GERHARD FRANK, Der Lagebericht, Zukunftsaussichten und Rechtsfolgen (1. Teil), in: ST 11/2012, S. 901 – 908; GERHARD FRANK, Der Lagebericht, Zukunftsaussichten und Rechtsfolgen (2. Teil), in: ST 12/2012, S. 973 – 977; GILSON RONALD J./GORDON JEFFREY N., The Agency Costs of Agency Capitalism: Activist Investors and the Revaluation of Governance Rights, in: Columbia Law Review 2013, S. 863 – 928; GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, IFRS für KMU – strukturiert, Zürich 2010; GLANZ STEPHAN/PFAFF DIETER, Der Lagebericht nach neuem Rechnungslegungsrecht, in: Andrea Mathis/Rolf Nobs (Hrsg.), Jahrbuch zu Treuhand und Revision 2013, S. 9 – 45; GLANZMANN LUKAS, Das neue Rechnungslegungsrecht, in: SJZ 2012, S. 205 – 214; GRÜNINGER HAROLD, Art. 84, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456 ZGB, 4. Aufl., Basel 2010, S. 588 – 597; HANDSCHIN LUKAS, Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Basel 2013; HOHMANN CARSTEN/MÜLLER LUKAS, Eigen- und Fremdkapital im Steuer- und Gesellschaftsrecht der Schweiz, in: Wolfgang Schön (Hrsg.), Eigenkapital und Fremdkapital – Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Rechtsvergleich, Rechtspolitik, Berlin/Heidelberg 2013, S. 593 – 696; IASB, IFRS, Official pronouncements issued at 1 January 2014, Bände A und B, London 2014 («Red Book»); IASB, IFRS, Offizielle Verlautbarungen zum 1. Januar 2013, Bände A und B, London 2013 («Red Book»; autorisierte Übersetzung); IASB, IFRS for SMEs, London 2009; IASB, IFRS für KMU, London 2012 (autorisierte Übersetzung); JENSEN MICHAEL C./MECKLING WILLIAM H., Theory of the firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure, in: Journal of Financial Economics 1976, S. 305 – 360; KÄFER KARL, Die kaufmännische Buchführung, 2. Teilband, Art. 958 – 964 OR, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Obligationenrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Bern 1981; LIPP LORENZ, Art. 958 OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht, Zürich 2013, S. 68 – 72; LIPP LORENZ, Art. 960e OR, in: Vito Roberto/Hans Rudolf Trüb (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht, Zürich 2013, S. 202 – 213; MACKENZIE BRUCE ET AL., Interpretation and Application of Financial Reporting Standards, Somerset, NJ 2013; MALACRIDA RALPH/SPILLMANN TILL, Corporate Governance im Interregnum, in: GesKR 2013, S. 485 – 507; MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012; MEYER CONRAD, Rech-

nungslegung, in: Klaus Mathis/Conrad Meyer (Hrsg.), Basiswissen Recht – Ein praxisorientierter Leitfaden, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 672 – 700; MEYER CONRAD, Finanzielles Rechnungswesen – Einführung mit Beispielen und Aufgaben, 2. Aufl., Zürich 2012; MEYER CONRAD, Ordnungsmässigkeit der Konzernrechnung, in: THK (Hrsg.), Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung/Les principes comptables généralement admis, Zürich 1990, S. 65 – 82; MEYER CONRAD/BARMETTLER PETER, Managementvergütung und Corporate Governance, in: ST 10/2013, S. 693 – 699; MEYER CONRAD/SUTER DANIEL, Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen», in: ST 3/2013, S. 104 – 109; MEYER TOBIAS, Kapitalschutz als Selbstzweck? Die Kapitalverfassung gemäss dem Gesetzesentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Kontext internationaler Entwicklungen, in: GesKR 2008, S. 220 – 234; MONSCH MARTIN/VON DER CRONE HANS CASPAR, Durchgriff und wirtschaftliche Einheit, in: SZW 2013, S. 445 – 457; MÜLLER LUKAS, Das neue Sanierungsrecht aus empirischer Perspektive: Was sind die kritischen Erfolgsfaktoren einer Sanierung?, Was Unternehmer, Sanierer und Gerichte aus dem «Chapter 11» des U.S. Bankruptcy Code für das revidierte SchKG lernen können, in: AJP 2014, S. 185 – 202; MÜLLER LUKAS, Zur Sachübernahme: Funktion, Voraussetzungen, Rechtsfolgen bei Verletzung und Revisionsvorschlag, in: AJP 2012, S. 1412 – 1426; MÜLLER LUKAS, Regulation of Say on Pay: Engineering Incentives for Executives and Directors – Experiences from the USA and Implications for the Regulation in Switzerland, in: SZW 2011, S. 167 – 183; MÜLLER LUKAS, Handelsrechtliche Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten: Analyse des Entwurfes zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht, in: Guido Mühlemann/Annja Mannhart (Hrsg.), Freiheit ohne Grenzen – Grenzen der Freiheit, Zürich/St. Gallen, 2008, S. 179 – 196; MÜLLER LUKAS, Eigenkapitalbasierte Vergütung de lege ferenda – Rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte, in: AJP 2008, S. 527 – 534; MÜLLER LUKAS, Das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsrechtsentwurfes, in: SZW 2008, S. 400 – 412; MÜLLER LUKAS, Die Sacheinlagefähigkeit von immateriellem Anlagevermögen und Goodwill im Lichte der internationalen Rechnungslegung, in: GesKR 2008, S. 50 – 60; MÜLLER LUKAS, Sanierungsfusion und Rechnungslegung, Unter besonderer Berücksichtigung der Forschungs- und Entwicklungskosten, Zürich/St. Gallen 2008; MÜLLER LUKAS, Zur Einführung des Aktivenbegriffes durch das neue Aktien- und Rechnungslegungsrecht in das Schweizer Gesetz, in: SZW 2007, S. 298 – 304; MÜLLER LUKAS/MÜHLEMAN MARKUS, Forschungs- und Entwicklungskosten nach neuem Rechnungslegungsrecht – Sind diese Kosten als Aufwände oder als Aktiven zu erfassen?, in: AJP 2013, S. 1639 – 1652; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 662 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 543 – 548; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 662a OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 548 – 555; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 663b OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 574 – 584; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 958 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 2297 – 2302; NEUHAUS MARKUS R./BLÄTTLER JÖRG, Art. 961 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 4. Aufl., Basel 2012, S. 2316 – 2318; OHLUND ERIC/TEITLER-FEINBERG EVELYN, Konzernrechnung nach IFRS, in: ST 5/2012, S. 305 – 311; PELLENS BERNHARD/FÜLBIER ROLF UWE/GASSEN JOACHIM/SELLHORN THORSTEN, Internationale Rechnungslegung, 9. Aufl., Stuttgart 2014; RICHNER FELIX, Steuern und andere Fiskalabgaben, in: Klaus Mathis/Conrad Meyer (Hrsg.), Basiswissen RECHT – Ein praxisorientierter Leitfaden, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 849 – 963; RIEMER HANS MICHAEL, Art. 65, in: Arthur Meier-Hayoz (Hrsg.), Berner Kommentar; Band I: Einleitung und Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, 2. Teilband: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60 – 79 ZGB, Bern 1990, S. 458 – 476; SCHÖN WOLFGANG, Eine Zukunft für das Maßgeblichkeitsprinzip, in: Wolfgang Schön (Hrsg.), Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, S. 1 – 146; SCHÖN WOLFGANG, The Odd Couple: A Common Future for Financial and Tax Accounting, in: Tax Law Review 2004 – 2005, S. 111 – 148; SIFFERT RINO/ZIHLER FLORIAN, Handelsregisterrecht, Entwicklungen 2009, Bern 2010; STIFTUNG FÜR FER, Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2012/2013, Zürich 2012; THK, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band 2, Abschlussprüfung, Zürich 2009; THK, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Zürich 2014; VOGT HANS-UELI/BASCHUNG MANUEL, Wie weiter im Aktienrecht nach der Annahme der Volksinitiative «gegen die

Abzockerei»?, in: GesKR 2013, S. 5 – 48; VOGT HANS-UELI/PETER ANNA, Aktienrechtliche Rahmenbedingungen einer finanziellen Sanierung, insbesondere das Verbot der Einlagerückgewähr, in: GesKR 2011, S. 228 – 244; VON DER CRONE HANS CASPAR/ROTH KATJA, Der Sarbanes-Oxley Act und seine extraterritoriale Bedeutung, in: AJP 2003, S. 131 – 140; WATTER ROLF/HENRY DAVID P., Das neue Rechnungslegungsrecht für den M&A-Anwalt – Auswirkungen auf private Aktien- oder Unternehmenskäufe, in: Rudolf Tschäni (Hrsg.), Mergers & Acquisitions XVI, Zürich 2014, S. 7 – 29; WAWRZINEK WOLFGANG, § 2 Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Werner Bohl/Joachim Riese/Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IFRS/IAS, 4. Aufl. München 2013, S. 33 – 128; WEISS SIMONE, Segmentberichterstattung nach IFRS 8 – Analyse der Auswirkungen des Managementansatzes auf die Anwendung und die Qualität der Segmentberichterstattung in der Schweiz, Zürich 2012; ZIHLER FLORIAN, Art. 17, in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV) – Stämpfli Handkommentar, Bern 2013, S. 84 – 89.

Inhalt

	N
A. Überblick	1 – 2
B. Werdegang von Art. 958	3 – 5
C. Generalnorm und Zweck der Rechnungslegung (Abs. 1)	6 – 33
I. Funktion der Rechnungslegung	6 – 14
1. Vorbemerkung: Unternehmen als Netzwerk von Verträgen	6
2. Rechenschaftsablage	7 – 8
3. Führungsinstrument	9 – 10
4. Steuerbemessung	11 – 12
5. Gläubigerschutz, Ausschüttungsbemessung, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	13 – 14
II. Informationsempfänger	15 – 33
1. Nicht definierter Adressatenkreis	15 – 17
2. Voraussetzung eines Mindestmasses an Sachkunde	18
3. Weiterhin dominanter Grundsatz des Gläubigerschutzes für KMU	19 – 24
4. Sprachliche Präzisierung ohne inhaltliche Auswirkungen	25 – 26
5. Stille Reserven	27 – 33
D. Bestandteile der Rechnungslegung (Abs. 2)	34 – 73
I. Übersicht	34 – 42
II. Geschäftsbericht	43
1. Bilanz	44 – 51
2. Erfolgsrechnung	52 – 57
3. Anhang	58 – 59
4. Geldflussrechnung	60 – 66
5. Lagebericht	67 – 71
6. Eigenkapitalveränderungsrechnung	72 – 73
III. Abschluss nach anerkanntem Standard	74 – 79
IV. Konzernrechnung	80 – 85
V. Exkurs: Vergütungsbericht	86 – 87

E. Unterzeichnung und Vorlage zur Genehmigung des Geschäftsberichts (Abs. 3)	88 – 105
I. Genehmigung des Geschäftsberichts durch das zuständige Organ	89 – 90
II. Unterzeichnung des Geschäftsberichts	91 – 103
1. Allgemeines	91
2. Gegenstand der Unterzeichnung	92 – 97
3. Unterzeichnungspflichtige Personen	98 – 100
4. Wirkung der Unterzeichnung	101 – 103
III. Hinweis zu ausländischer Regulierung mit extra-territorialer Wirkung auf die Schweiz	104 – 105
F. Vergleich mit IFRS	106 – 112
G. Vergleich mit IFRS-SME	113 – 115
H. Vergleich mit Swiss GAAP FER	116 – 120

A. Überblick

Art. 958 äussert sich zum Zweck und zu den Bestandteilen der Rechnungslegung. Thematisch ist es der erste Artikel zu den Grundlagen und den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR). Abs. 1 sieht als Zweck vor, dass «[d]ie Rechnungslegung [...] die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen [soll], dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.» Die Rechnungslegung hat nach Abs. 2 im Geschäftsbericht zu erfolgen. Derselbe Absatz definiert auch die Bestandteile des Geschäftsberichts. Wer den Geschäftsbericht zu unterzeichnen hat und wem er bis wann zur Genehmigung vorzulegen ist, wird in Abs. 3 geregelt.

Die Bestimmungen von Art. 958 gelten laut Botschaft sinngemäss auch für Konzernrechnungen und für Abschlüsse nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung.¹

B. Werdegang von Art. 958

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wurde der Vorentwurf unverändert in das heutige Gesetz überführt.² Diese Bestimmung hat einige Vorgängerbestimmungen im bisherigen Recht, welches jedoch geringfügig andere Begriffe verwendete. In Art. 961 aOR war die Rede von der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz, die nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen war. Im bisherigen Aktienrecht bestand der Zweck der Rechnungslegung darin, die Jahresrechnung so aufzustellen, «dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.»³ Das neue Recht verlangt, die Rechnungslegung so zu gestalten, dass der Adressat selbstständig eine zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage vornehmen kann.

¹ Vgl. Botschaft 2007, S. 1699 (s. aber S. 1704).

² Vgl. AB 2009 S 1193; AB 2010 N 1376.

³ Art. 662a Abs. 1 aOR; vgl. Botschaft 2007, S. 1699.

Auch wenn die heute geltende Formulierung von den bisherigen Zielen in Art. 959 und Art. 662a Abs. 1 aOR im Wortlaut abweicht, ändert sich damit nichts an der Zielsetzung.⁴

- 4 Die Bestandteile des Geschäftsberichts entsprechen weitgehend der bisherigen Regelung von Art. 662 aOR, wobei neu die Zusammensetzung des Geschäftsberichts nicht mehr an die Rechtsform, sondern an die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens anknüpft.⁵ Neu hinzugekommen ist für grössere Unternehmen die Pflicht, eine Geldflussrechnung, einen Lagebericht oder einen Abschluss nach anerkanntem Standard⁶ zu erstellen oder zusätzliche Angaben im Anhang offen zu legen.⁷ Für Konzerne ist auch eine Konzernrechnung notwendig.⁸
- 5 Art. 958 Abs. 3 bringt insofern eine Neuerung, als die Erstellung, Genehmigung und Unterzeichnung des Geschäftsberichtes nun bei allen buchführungs- und rechnungslegungspflichtigen Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen hat. Zwar bestand die Pflicht, den Geschäftsbericht zu unterzeichnen, bereits unter bisherigem Recht,⁹ die Sechsmonatsfrist galt aber nur für gewisse Rechtsformen. Für die übrigen galt Art. 958 Abs. 2 aOR, wo lediglich eine «dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechende Frist» verlangt war.¹⁰

C. Generalnorm und Zweck der Rechnungslegung (Abs. 1)

I. Funktion der Rechnungslegung

1. Vorbemerkung: Unternehmen als Netzwerk von Verträgen

- 6 Die Rechnungslegung dient der Information der Anspruchsgruppen («Stakeholders») über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens.¹¹ Die Notwendigkeit und Funktion der Rechnungslegung lässt sich mittels der Theorie des «nexus of contracts» rechtfertigen. Nach dieser Theorie ist das Unternehmen als Netzwerk oder Geflecht von Verträgen unterschiedlicher Anspruchsgruppen zu betrachten.¹² EASTERBROOK/FISCHEL illustrieren dies zutreffend mit der folgenden Formulierung: «The corporation is a complex set of explicit and implicit contracts, and corporate law enables the participants to select the optimal arrangement for the many different sets of risks and opportunities that are available in a large economy»¹³. Diese Theorie will erklären, wieso Investoren einer Unternehmung Geld anvertrauen und wie unter anderem ihre Investitionen mittels gesell-

4 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 958 N 3.

5 Vgl. Botschaft 2007, S. 1624; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, § 8 N 30 ff.

6 Vgl. Art. 962 f.

7 Vgl. Art. 961 ff.

8 Vgl. Art. 963 ff.

9 Vgl. Art. 961 aOR.

10 Vgl. z. B. Art. 699 Abs. 2, 764 Abs. 2, 805 Abs. 2 aOR. Bei der Genossenschaft galt gem. BGer. eine Frist von zwölf Monaten (Entscheid vom 17. September 1941, Praxis 30/1941, Nr. 127, S. 281).

11 Vgl. BGE 133 III 453 S. 457.

12 Vgl. JENSEN/MECKLING, Journal of Financial Economics 1976, S. 310 ff.; MEYER, Rechnungswesen, S. 15; EISENBERG, The Journal of Corporation Law 1999, S. 822 ff., m. w. H.

13 Vgl. EASTERBROOK/FISCHEL, Columbia Law Review 1989, S. 1418.

schafts- und rechnungslegungsrechtlicher Normen optimal geschützt werden können. Dieser Schutz geschieht auch in sehr effizienter Weise mittels der Herstellung von Transparenz durch die Rechnungslegung.¹⁴

2. Rechenschaftsablage

Die Rechnungslegung erfüllt im Sinne einer externen Rechenschaftsablage die zentrale Aufgabe des finanziellen Rechnungswesens, in regelmässigen zeitlichen Abständen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bericht zu erstatten. Insb. soll die Rechnungslegung Auskunft darüber geben, wie in den einzelnen Geschäftsperioden gewirtschaftet wurde, d.h. wie sich die Verträge der Stakeholder mit dem Unternehmen finanziell auf dieses ausgewirkt haben. In diesem Sinne dient sie als Rechenschaftsablage der Leitungs- oder Verwaltungsorgane über das Ergebnis der betrieblichen Nutzung der von den Anspruchsgruppen zur Verfügung gestellten Ressourcen.¹⁵

In Form eines betrieblichen Gedächtnisses (Memorandum) kommt dem Rechnungswesen als Aufzeichnung aller finanziellen Konsequenzen mit Dritten, insb. auch im Bereich von rechtlichen Auseinandersetzungen in zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren, eine bedeutende Rolle zu.¹⁶

3. Führungsinstrument

Neben der Funktion als Informationsquelle für externe Adressaten dient die Rechnungslegung auch als internes Führungsinstrument.¹⁷ So sind zuverlässige Daten des finanziellen Rechnungswesens zur Planung und Steuerung (mittel- bis langfristige Finanzplanung, kurzfristige Budgetierung, Mitarbeiterbeurteilung), für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, zur Bilanzstrukturpolitik und für das Risikomanagement (Frühwarnindikator und Risikosteuerung) sowie als Analyse- und Kontrollinstrument betreffend die operative Leistungskraft (Kennzahlenanalyse, Unternehmensbewertung) unabdingbar.¹⁸

Obwohl alle betriebswirtschaftlichen Funktionen auf die Informationsvermittlung durch die Rechnungslegung zwingend angewiesen sind und die Botschaft den Zweck der Selbstinformation des Unternehmens unterstreicht¹⁹, wird im Gesetz selber ausschliesslich auf die Funktion der externen Informationsvermittlung der Rechnungslegung hingewiesen (Art. 958 Abs. 1). Nur die Botschaft weist – mit den Worten des BGer. – darauf hin, dass

14 Vgl. JENSEN/MECKLING, *Journal of Financial Economics* 1976, S. 305.

15 Vgl. BGE 133 III 453 S. 457; ACHLEITNER, *Normierung*, S. 36 ff.; MEYER, *Rechnungswesen*, S. 17.

16 Vgl. BGE 133 III 453 S. 457; BGE 132 IV 12 E. 9.3.3, S. 19.

17 Vgl. BGE 133 III 453 S. 457; Botschaft 2007, S. 1622. Bei der Buchführung ist die Gewichtung gerade umgekehrt. So heisst es in BGE 122 IV 25 E. 2b: «Die Buchführung dient in erster Linie der Selbstinformation des Unternehmens und damit der Förderung der Interessen der Betriebsangehörigen sowie dem Schutz der Gläubiger [...]»; Auslassung durch die Autoren. Bei der Buchführung ist die Information der externen Anspruchsgruppen gegenüber der Selbstinformation nachrangig; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, *Gesellschaftsrecht*, § 8 N 18.

18 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, *Gesellschaftsrecht*, § 8 N 17; MÜLLER, *AJP* 2008, S. 529 f. Zur Zweckkonkretisierung bezogen auf die verschiedenen Adressaten vgl. BERNDT, *Fairnesskonzeptionen*, S. 5 ff., m.w.H.

19 Vgl. Botschaft 2007, S. 1622.

Buchführung und Rechnungslegung in erster Linie zur Selbstinformation und erst dann für die Information der externen Anspruchsgruppen gedacht ist.²⁰

4. *Steuerbemessung*

- 11 Der handelsrechtliche Einzelabschluss ist grundsätzlich für die Besteuerung massgeblich («Massgeblichkeitsprinzip»)²¹. Der Rechnungslegung kommt somit auch die Bemessung der gegenüber der öffentlichen Hand geschuldeten Steuern und Fiskalabgaben zu (Steuerbasis). Zudem bedingt die Beanspruchung der öffentlichen Infrastruktur und von natürlichen Ressourcen eine regelmässige Information der Öffentlichkeit.²² Damit kann die Öffentlichkeit besser beurteilen, ob sich das Unternehmen als Vertragspartner eignet oder sie kann die Unternehmensinformationen als Entscheidungsbasis für die künftige Steuer-, Subventions- und Wirtschaftsförderungspolitik nutzen.²³
- 12 Der zivilrechtliche Abschluss wird jedoch für die Steuerveranlagung nicht pauschal übernommen. Der handelsrechtliche Abschluss ist zwar grundsätzlich für die Steuern massgeblich, doch es werden allenfalls Korrekturen nach den Vorgaben des Steuerrechts vorgenommen. Nach Zivilrecht zulässige Buchungen, die relativ viel Ermessen zulassen – etwa bei Abschreibungen oder der Bildung von Rückstellungen –, sind z. T. nach Steuerrecht nicht im selben Umfang möglich und werden deshalb für die Steuerbemessung nicht in jedem Fall berücksichtigt. Dementsprechend werden für die Steuerveranlagung steuerliche Korrekturen vorgenommen.²⁴

5. *Gläubigerschutz, Ausschüttungsbemessung, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung*

- 13 Die Rechnungslegung hat nach Ansicht des BGer. auch die Funktion des Gläubigerschutzes und dient dem Gedanken der Kapitalerhaltung.²⁵ Dieser durch das Rechnungslegungsrecht beabsichtigte Gläubigerschutz wird insb. durch Normen im Gesellschaftsrecht ergänzt, namentlich bezüglich der Kapitalaufbringung (z.B. Liberierung der Aktien), der Reservebildungsvorschriften, dem Verbot der Einlagenrückerstattung oder der Ausschüttungsbemessung.²⁶ Beispielsweise können nur solche Vermögenswerte zur Liberierung von Aktien dienen, die unter anderem auch nach dem Rechnungslegungs-

20 Vgl. Botschaft 2007, S. 1622. Die entsprechende Passage aus der Botschaft wurde aus BGE 133 III 453 S. 457 übernommen, in der Botschaft jedoch an dieser Stelle nicht zitiert.

21 Vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. a DBG; RICHNER, Steuern, S. 924. Am Rande ist darauf hinzuweisen, dass für die Steuerermittlung der Konzernabschluss nicht relevant ist. Zur allgemeinen Bedeutung des Massgeblichkeitsprinzips s. SCHÖN, Tax Law Review 2004–2005, S. 111 ff., und ENGLER, Columbia Business Law Review 2001, S. 539 ff., m.w.H. S. auch Kommentar zur Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

22 Vgl. BGE 133 III 453 S. 457; MEYER, Rechnungswesen, S. 18 f.

23 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 5 f.; IFRS Rahmenkonzept OB10; SCHÖN, Massgeblichkeitsprinzip, S. 51 f.

24 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, § 8 N 27.

25 Vgl. BGE 133 III 453, S. 457.

26 Vgl. Art. 628 ff.; Art. 675 ff.; Art. 680 Abs. 2; BÖCKLI, SZW 2009, S. 1 ff.; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, § 8 N 17 ff., § 16 N 48 ff., 68 ff.; MEYER, GesKR 2008, S. 220 ff.; VOGT/PETER, GesKR 2011, S. 228 ff., m.w.H.

recht aktivierbar sind.²⁷ Auch die Ausschüttungsbemessung ist ein wesentlicher Teil des Schutzkonzepts der Rechnungslegung nach OR; in den anerkannten Standards fehlt diese Schutzfunktion, da IFRS, IFRS-SME und Swiss GAAP FER die Informationsfunktion in den Vordergrund stellen. Nach OR ist die Ausschüttung von Eigenkapital nur unter Befolgung der dafür vorgesehenen Eigenkapitalschutzbestimmungen möglich. Es müssen insb. die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben beachtet werden; etwa die Vorschriften zu den gesetzlichen und statutarischen Reserven, Gewinnverteilungs- und Kapitalherabsetzungsnormen.²⁸

Eine bedeutende Schutzfunktion hat die Rechnungslegung auch im Zusammenhang mit der Prüfung des Kapitalverlustes und der Überschuldung im Rahmen von Art. 725.²⁹ Der Kapitalverlust und die Überschuldung sind nach den Normen des Rechnungslegungsrechts zu ermitteln und entsprechend der Pflichten, die sich aus Art. 725 ergeben, sind der GV Sanierungsmassnahmen zu beantragen, oder im schlimmsten Fall hat der VR die Bilanz beim Richter zu deponieren. 14

II. Informationsempfänger

1. Nicht definierter Adressatenkreis

Die Normen des neuen Rechnungslegungsrechts lassen offen, an welche Informationsempfänger sich die Rechnungslegung richtet. Dem Gesetzeswortlaut lässt sich immerhin entnehmen, dass das neue Recht trotz neuer Formulierung am bisherigen Prinzip festhält, wonach mit der Rechnungslegung einem unabhängigen Dritten die selbstständige Bildung eines zuverlässigen Urteils über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens ermöglicht werden soll. Diese Beurteilung bleibt jedoch dem Leser der Abschlussinformationen selbst vorbehalten, wobei ihm durch die Rechnungslegung zuverlässige Informationen zu vermitteln sind.³⁰ 15

Die Botschaft nennt als Adressaten der Rechnungslegung mit schutzwürdigem Interesse die Gesellschafter, die Gläubiger und den Staat.³¹ Obschon die Botschaft alle Informationsadressaten aufzählt und für den Leser dadurch der Eindruck entstehen kann, dass alle Adressaten die gleichen Interessen haben könnten und damit auch die Informationen identisch aufbereitet haben wollten, gilt es zu berücksichtigen, dass sich Share- und Stakeholder oft durch ihre verschieden gelagerten Interessen unterscheiden. Und Minderheitsaktionäre haben nicht in jedem Fall die gleichen Interessen wie langfristig ausgerichtete Mehrheitsaktionäre. Hedgefonds, die den kurzfristigen Profit erstreben, werden wiederum andere Interessen vertreten und eher volatile Gewinne nutzen wollen,³² wohingegen der Staat zum Zwecke der Finanzierung der Infrastruktur vielmehr an einem langfristig gleichmässigen Gewinnausweis und damit auch an einem gleichmässig über die 16

27 Vgl. MÜLLER, GesKR 2008, S. 50 ff.; MÜLLER, AJP 2012, S. 1412 ff.

28 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 893 ff.

29 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, § 16 N 83 ff.

30 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 958 N 3.

31 Vgl. Botschaft 2007, S. 1622 f., 1719.

32 Vgl. GILSON/GORDON, Columbia Law Review 2013, S. 902, m. w. H.

Zeit verteilten Steuerertrag interessiert ist. Auch pfandgesicherte Gläubiger haben im Vergleich zu den restlichen Gläubigern alleine wegen konkursrechtlicher Privilegien eine andere Interessenlage als ungesicherte und im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts unprivilegierte Gläubiger.³³

- 17 Trotz unterschiedlicher Informationsbedürfnisse der verschiedenen Adressaten wird im Rechnungslegungsrecht im Kern und als oberste Maxime die getreue Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage zugunsten einer zuverlässigen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage gefordert.³⁴ Der Wortlaut des Gesetzes umfasst hingegen keine explizite Umschreibung des Terminus '«Dritte»', wodurch der Adressatenkreis nicht präzisiert wird. Demnach bestimmen die Verhältnisse des Einzelfalles, welcher Adressatenkreis in Frage kommt.

2. Voraussetzung eines Mindestmasses an Sachkunde

- 18 Wie bereits bei der bisherigen Regelung bzw. dem alten Wortlaut des «sicheren Einblicks in die wirtschaftliche Lage»³⁵ darf beim Dritten ein Mindestmass an Sachkunde vorausgesetzt werden.³⁶ Gem. Botschaft 2007 ist der Geschäftsbericht so zu gestalten, dass die Adressaten, «die angemessene Kenntnisse der Rechnungslegung haben»³⁷, den Geschäftsbericht «in allen Teilen mühelos»³⁸ verstehen können.

3. Weiterhin dominanter Grundsatz des Gläubigerschutzes für KMU

- 19 Die Botschaft beinhaltet eine klare Umschreibung des Entscheidungsnutzens der vermittelten Informationen für die einzelnen Anspruchsgruppen. Bei den Gesellschaftern ist dies die Beurteilung der Rendite und Sicherheit der Beteiligung am Unternehmen als unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte. Auch für die Gläubiger verweist die Botschaft darauf, dass die Rechnungslegung Basis für Entscheidungen sein soll.³⁹ Im Rahmen staatlicher Aufgaben stehen die Grundlage zur Bemessung von Steuern, Abgaben im Sozialversicherungsbereich, die Arbeit von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Aufdeckung von Korruption im Zentrum.⁴⁰
- 20 Im Rahmen der externen Berichterstattung kommt im OR dem Gläubigerschutz eine besondere Bedeutung zu. Trotz klarer Formulierung eines «zuverlässigen Urteils über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens» wurde der Wechsel in Richtung einer bedingungslos auf die Interessen der Investoren ausgerichteten Rechnungslegung auch in der vorliegenden Revision des Rechnungslegungsrechts nicht vollzogen. Namentlich die Zulässigkeit von stillen Reserven sowie das auch künftig anzuwendende Vorsichtsprinzip

33 Vgl. z. B. Art. 219 SchKG.

34 Vgl. Botschaft 2007, S. 1623.

35 Vgl. Art. 959 aOR.

36 Vgl. KÄFER, BEK-OR, Art. 959 N 215.

37 Botschaft 2007, S. 1701.

38 Botschaft 2007, S. 1701.

39 Vgl. Botschaft 2007, S. 1622 f.

40 Vgl. Botschaft 2007, S. 1622 f.

als ein zentraler GoR⁴¹ zeigen die nach wie vor ungebrochene Stellung des Gläubigerschutzes auf.

Im Rahmen der für eine moderne Rechnungslegung geforderten «fair presentation» wird nach neuer Konzeption klar nach der wirtschaftlichen Grösse der Unternehmen unterschieden. Für Publikumsgesellschaften und grosse Genossenschaften sowie Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, schreibt das neue Recht die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung vor.⁴² 21

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die ihren Jahresabschluss ausschliesslich gem. den Normen des neuen Rechnungslegungsrechts erstellen, wird von einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zugunsten des Gläubigerschutzes (Vermeidung einer zu optimistischen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) und der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuermessung klar abgewichen. 22

Das Rechnungslegungsrecht richtet sich damit vor allem an den Anforderungen bei nicht kotierten Unternehmen aus. Auch für diese ist hinsichtlich der Informations- und Entscheidungsfunktion der Rechnungslegung eine «fair presentation» der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung. Nur richtet sich diese nicht nach einem absoluten Massstab, sondern vielmehr nach einem zweckmässigen Kosten-Nutzen-Verhältnis im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen an ein zuverlässiges Urteil über die wirtschaftliche Lage, dem Gläubigerschutz und dem Massgeblichkeitsprinzip.⁴³ Als unbestritten gilt einzig, dass die Rechnungslegung frei von willkürlichen Überlegungen sein muss und dass sich die Bewertung an betriebswirtschaftlichen Kriterien zu orientieren hat.⁴⁴ 23

Das Gesetz lässt stille Reserven immer noch zu. Bei kleineren und mittleren Unternehmen, deren «fair presentation» sich nicht nach internationalen Standards auszurichten hat, wird mit Blick auf das Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen und aufgrund einer individuellen Steuerplanung die Bildung stiller Reserven ohnehin toleriert, solange diese nicht willkürlich sind («stille Willkür-Reserven»; in der Botschaft verwies der Bundesrat in diesem Zusammenhang auf Art. 669 Abs. 3 aOR, wonach in diesen gesetzlich geregelten Fällen «übersteigende» stille Reserven zulässig waren, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unternehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigte).⁴⁵ Stille Reserven sind vom Gesetz gestützt auf Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 sogar explizit zugelassen. Allen Unternehmen ist es zudem immer noch möglich, stille Reserven willkürlich bestehen zu lassen. Dies ergibt sich insb. daraus, dass nicht mehr benötigte Rückstellungen nicht aufgelöst werden müssen.⁴⁶ 24

41 Vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5.

42 Vgl. Art. 962 OR; Botschaft 2007, S. 1625, worin noch für alle Konzerne ein Abschluss nach anerkanntem Standard vorgesehen war.

43 Vgl. Art. 58 ff. DBG.

44 Vgl. Botschaft 2007, S. 1625.

45 Vgl. Botschaft 2007, S. 1626.

46 Vgl. Art. 960e Abs. 4.

4. Sprachliche Präzisierung ohne inhaltliche Auswirkungen

- 25 Die Formulierung in Abs. 1 betreffend das zuverlässige Urteil über die wirtschaftliche Lage ist zwar sprachlich präziser als diejenige der bisherigen Regelung des Aktienrechts («möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage»⁴⁷), wobei der Terminus «möglichst», als Hinweis eines Optimierungspostulats⁴⁸, im neuen Erlass weggefallen wurde. Auch im Vergleich zur Formulierung in den Bilanzgrundsätzen des bisherigen Rechnungslegungsrechts (möglichst sicherer Einblick der Beteiligten in die wirtschaftliche Lage⁴⁹) hat eine sprachliche Präzisierung stattgefunden.⁵⁰ Dennoch ist hiermit keine substanzielle Änderung verbunden.⁵¹ Ein Übergang zum Prinzip der «true and fair view» bzw. der «fair presentation» erfolgt trotz einzelner Kritik während der Vernehmlassung nicht.⁵²
- 26 Was den Entscheidungsnutzen der Adressaten bzw. die Grundausrichtung der Rechnungslegung angeht, hat sich durch die Revision des Rechnungslegungsrechts materiell nichts geändert. Von der ursprünglichen Zielsetzung einer Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Vorbild nationaler und internationaler Regelwerke wurde im Parlament schliesslich abgerückt. Die Nichteinführung der «true and fair view» im OR erfolgte hauptsächlich mit dem Argument, dass die Revision des Rechnungslegungsrechts steuerneutral sein sollte.⁵³

5. Stille Reserven

- 27 Die Zuverlässigkeit der extern zur Verfügung gestellten Abschlussinformationen bestimmt sich aufgrund der Angemessenheit der gewählten Bewertung. Das neue Rechnungslegungsrecht weicht durch die Festlegung von Bewertungsobergrenzen von einer marktnahen Bewertung zu Gunsten des Vorsichtsprinzips (und damit zugunsten des Gläubigerschutzes) durch eine tiefere Bewertung von Vermögenswerten ab. Es ermöglicht auf diese Weise in grossem Umfang die Bildung von stillen Reserven, was die Aussagekraft der Jahresrechnung unter Umständen erheblich einschränkt. Die Einschätzung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wird damit für den Abschlussadressaten erschwert oder in manchen Fällen gar verunmöglicht.⁵⁴
- 28 Die Fragen rund um die Offenlegung stiller Reserven in der Jahresrechnung gehörten bereits im Rahmen der parlamentarischen Beratungen der Aktienrechtsreform 1991 zu den umstrittensten.⁵⁵ Das Resultat der früheren Regelung⁵⁶ stellt ein Kompromiss dar, der

47 Vgl. Art. 662a Abs. 1 Satz 1 aOR.

48 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 2.

49 Vgl. Art. 959 aOR.

50 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 10.

51 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 10.

52 Vgl. Botschaft 2007, S. 1625 und S. 1699; NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662a N 10.

53 Vgl. z.B. Votum JANIAK, AB 2009 S 1188; Votum LEUTENEGER OBERHOLZER, AB 2010 N 1365; Votum Bundesrätin SOMMARUGA, AB 2010 N 1922.

54 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 958 N 5; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 1083 ff.

55 Vgl. MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, § 8 N 70, § 16 N 173 ff., m. w. H.

56 Vgl. Art. 663b Ziff. 8 aOR.

im Wortlaut und somit in der Substanz eins zu eins ins neue Rechnungslegungsrecht Eingang gefunden hat. In diesem Sinne ist nicht jede Auflösung stiller Reserven offen zu legen, sondern bloss eine Nettoauflösung, die das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich beeinflusst.⁵⁷

Der Begriff der Wesentlichkeit ist im üblichen Sinne zu verstehen.⁵⁸ Als quantitativ wesentlich werden beispielsweise Sachverhalte genannt, die 5 % des Jahresergebnisses vor ausserordentlichen Positionen oder auch 5 % des Ergebnisses vor Steuern überschreiten.⁵⁹ BÖCKLI ist der Ansicht, dass jedem Unternehmen «[...] innerhalb der Bandbreite von 10 Prozent bis 20 Prozent [...]»⁶⁰ des erwirtschafteten Ergebnisses ein Ermessensspielraum einzuräumen sei.⁶¹ Was Wesentlichkeit im Rechnungslegungsrecht bedeutet, ist in Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 geregelt.⁶²

Daneben birgt auch die Thematik rund um Rückstellungen einen erheblichen Ermessens- und damit Manipulationsspielraum. Die Bildung von Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens⁶³ erfüllt die Anforderungen an die Bildung einer Rückstellung insofern nicht, als die Ursache des Mittelabflusses kein Ereignis in der Vergangenheit darstellt.⁶⁴ Solche im neuen Rechnungslegungsrecht explizit erlaubten Rückstellungen haben demzufolge den Charakter von stillen Reserven (Eigenkapital).⁶⁵

Zudem müssen nicht mehr begründete Rückstellungen – wie im bisherigen Aktienrecht⁶⁶ – nicht aufgelöst werden.⁶⁷

Die Bildung von Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens einerseits sowie von stillen Reserven in Form von nicht mehr benötigten Rückstellungen andererseits beeinträchtigt ohne Zweifel die Aussagekraft der Jahresrechnung.⁶⁸

Soweit es die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von kleineren und mittleren Unternehmen betrifft, die ausschliesslich gem. handelsrechtlicher Vorgaben Rechnung legen, ist mit der weiterhin gültigen Regelung der stillen Reserven demzufolge eine erhebliche Unklarheit für die Gesellschafter verbunden.

57 Vgl. Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3; NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 663b N 26; s. N 58 f.

58 Vgl. Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4 bzw. Art. 662a Abs. 2 Ziff. 2 aOR; NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 663b N 27.

59 Vgl. NÖSBERGER, Wesentlichkeit, S. 152; THK, HWP 2, S. 169 ff.

60 BÖCKLI, Aktienrecht, § 8 N 421. BÖCKLI weist aber auch darauf hin, dass es keine «allgemeingültige Aussage über die Wesentlichkeit geben» kann (BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 166).

61 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 663b N 27.

62 Vgl. Kommentar zu Art. 958c Abs. 1 Ziff. 4.

63 Vgl. Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4.

64 Vgl. Art. 959 Abs. 5.

65 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960e N 37.

66 Vgl. Art. 669 Abs. 2 aOR.

67 Vgl. Art. 960e Abs. 4 und Kommentar dazu.

68 Vgl. LIPP, Ergänzungsband, Art. 960e N 39; BÖCKLI, OR-Rechnungslegung, N 1092 f.

D. Bestandteile der Rechnungslegung (Abs. 2)

I. Übersicht

- 34 Die Rechnungslegung erfolgt wie im bisherigen Aktienrecht im Geschäftsbericht.⁶⁹ Der Geschäftsbericht enthält in seiner Grundform die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt.⁷⁰ Welche Rechenwerke und weiteren Angaben im Geschäftsbericht enthalten sein müssen, bemisst sich abhängig von der wirtschaftlichen Grösse eines Unternehmens. Bei grösseren Unternehmen kommen noch der Lagebericht und die Geldflussrechnung hinzu, bei Konzernen die Konzernrechnung und in Regelwerkabschlüssen die Eigenkapitalveränderungsrechnung.⁷¹ Allgemein gilt der Grundsatz: Je grösser ein Unternehmen, desto mehr Bestandteile hat der Geschäftsbericht zu umfassen.
- 35 Die folgende Darstellung fasst die im Rechnungslegungsrecht vorgeschriebenen Bestandteile des Geschäftsberichts für die einzelnen Unternehmenskategorien zusammen:⁷²

	Kleine Einzelunternehmen oder Personengesellschaften	Kleinere juristische Personen	Grössere Unternehmen	Publikumsorientierte Unternehmen (Public Interest Entities)
Bilanz	✓	✓	✓	✓
Erfolgsrechnung	✓	✓	✓	✓
Anhang		✓	✓	✓
Zusätzliche Angaben im Anhang (Art. 961a)			✓	(✓)
Geldflussrechnung			✓	(✓)
Lagebericht			✓	(✓)
Abschluss nach anerkanntem Standard ⁷³				✓
Konzernrechnung			✓	✓

Abb. 1: Übersicht nach Unternehmenskategorien

69 Vgl. Art. 958 Abs. 2; Botschaft 2007, S. 1699.

70 Vgl. Art. 958 Abs. 2; Botschaft 2007, S. 1699.

71 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 355.

72 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 355.

73 Nicht Teil des Geschäftsberichts; s. Botschaft 2007, S. 1704; vgl. Kommentar zu Art. 958e N 13, 962 N 6, 962a N 5.

Für kleine Einzelunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als CHF 500 000 ist eine bloss e Einnahmen- und Ausgabenrechnung zulässig («Milchbüchleinrechnung»). Die gleichen Erleichterungen gelten auch für Stiftungen und Vereine, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen sowie für Stiftungen, die nicht revisionspflichtig sind.⁷⁴

Bei kleinen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatz von mind. CHF 500 000 ist die doppelte Buchführung vorgeschrieben.⁷⁵ Diese Unternehmen dürfen jedoch auf den Anhang der Jahresrechnung verzichten, sofern die entsprechenden Angaben aus der Bilanz und Erfolgsrechnung ersichtlich sind.⁷⁶

Kleinere juristische Personen haben im Geschäftsbericht zusätzlich einen Anhang zur Jahresrechnung zu erstellen.⁷⁷

Grössere Unternehmen sind solche, die der ordentlichen Revisionspflicht⁷⁸ unterstehen oder Beteiligungspapiere an der Börse kotiert haben. Diese Unternehmen müssen ergänzend zu Bilanz, Erfolgsrechnung und Angaben im Anhang sog. zusätzliche Angaben im Anhang machen, eine Geldflussrechnung und einen Lagebericht erstellen.⁷⁹

Publikumsorientierte Unternehmen müssen in ihrem Geschäftsbericht lediglich eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, einen Anhang und einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen. Als «publikumsorientiert» gilt ein Unternehmen, wenn es (1) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, die einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangt, (2) eine Genossenschaft mit mind. 2000 Genossenschaftern oder (3) eine Stiftung ist, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist. Es ist ausserdem möglich, dass (a) Gesellschafter, die mind. 20 % des Grundkapitals vertreten, (b) 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder oder (c) Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, einen Abschluss nach anerkanntem Standard verlangen.⁸⁰ Obschon diese Unternehmen grundsätzlich einen Abschluss nach einem anerkannten Standard erstellen müssen, können sie dann auf die zusätzlichen Angaben zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht verzichten, wenn das Unternehmen selbst oder eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt⁸¹, wobei sich gewisse Rechnungslegungspflichten aus dem Abschluss nach anerkanntem Standard ergeben.⁸²

Börsenkotierte Gesellschaften müssen ab Inkrafttreten der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) respektive der geplanten gesetzlichen Umsetzung der «Volksinitiative gegen die Abzockerei» über Manage-

74 Vgl. Art. 957 Abs. 2; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 139 ff.

75 Vgl. Art. 959c Abs. 3; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 474.

76 Vgl. Art. 959c Abs. 3.

77 Vgl. Art. 959c Abs. 1 und Abs. 3.

78 Vgl. Art. 727.

79 Vgl. Art. 961 ff.

80 Vgl. Art. 962 Abs. 2.

81 Vgl. Art. 961d Abs. 1.

82 Vgl. Botschaft 2007, S. 1718; s. auch N 106 ff., 113 ff., 116 ff.

ment-Vergütungen, die bisher im Anhang auszuweisen waren, neu in einem Vergütungsbericht veröffentlichen (s. N 86 f.).

- 42 Mit der Erstellung eines Konzernabschlusses ergeben sich wiederum andere Pflichten (s. N 80 ff.).

II. Geschäftsbericht

- 43 Die Bestandteile des Geschäftsberichts, insb. die einzelnen Rechenwerke, werden im Gesetz an anderen Stellen noch ausführlicher definiert und beschrieben. An dieser Stelle erfolgt nur jeweils ein kurzer Überblick zu den Bestandteilen des Geschäftsberichts mit Hinweisen auf die entsprechenden Fundstellen im Gesetz. S. Abb. 2 nach N 85.

1. Bilanz

- 44 Die Bilanz⁸³ zeigt als Stichtagsrechnung, d.h. zu einem bestimmten Bilanzierungszeitpunkt (vergleichbar mit einem Foto), die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens.⁸⁴ Sie umfasst die Aktiven (Vermögen) und die Passiven (Verbindlichkeiten resp. Schulden und Netto-Vermögen bzw., als Synonym, Fremd- und Eigenkapital).⁸⁵
- 45 Aktiven stellen materielle, finanzielle oder immaterielle Vermögenswerte dar, die in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen und die aus Geschäftsfällen oder Transaktionen aus früheren Perioden entstanden sind. Es handelt sich aus ökonomischer Sicht um Nutzenzugänge ohne Gegenleistung. Dabei bedeutet «ohne Gegenleistung», dass dem Unternehmen in Zukunft Geld, Sachgüter oder Dienstleistungen zufließen werden, ohne dass eine Gegenleistung in Form eines Mittelabflusses erforderlich ist.⁸⁶ Alternativ ist es auch möglich, dass die Vermögenswerte in Zukunft einen bisherigen Mittelabfluss reduzieren respektive eine Ersparnis mit sich bringen.⁸⁷
- 46 Das Rechnungslegungsrecht regelt neu, für welche Vermögenswerte eine Aktivierungspflicht gilt.⁸⁸ Ein Vermögenswert muss in der Bilanz als Aktivum bilanziert werden, wenn er aufgrund vergangener Ereignisse in der Verfügungsmacht des Unternehmens steht, der aus ihm entstehende Mittelzufluss wahrscheinlich ist und der Wert verlässlich schätzbar ist.⁸⁹
- 47 Sofern für einen Vermögenswert keine Aktivierungspflicht besteht, greift das Aktivierungsverbot.⁹⁰

83 S. Kommentar zu Art. 959.

84 Vgl. Art. 959 Abs. 1; MEYER, Rechnungslegung, S. 679.

85 Vgl. Art. 959 Abs. 4.

86 Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, S. 27.

87 Vgl. MÜLLER, SZW 2007, S. 298 ff.

88 Vgl. Art. 959 Abs. 2 Satz 1; MÜLLER, SZW 2007, S. 298 ff.

89 Vgl. Art. 959 Abs. 2; MÜLLER, SZW 2007, S. 298 ff., MÜLLER, SZW 2008, S. 400 ff.; MEYER spricht hingegen nicht von einer Aktivierungspflicht, sondern davon, dass Vermögenswerte aktiviert werden «dürfen», vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 679. Aus dem Gesetz ergibt sich u.E. jedoch kein Aktivierungswahlrecht, sondern die Aktivierungspflicht.

90 Vgl. Art. 959 Abs. 2 Satz 2.

Auf der Passivseite sind Fremdkapital und Eigenkapital. Aus ökonomischer Sicht handelt es sich bei Passiven um Nutzenabgänge ohne Gegenleistung. Dies bedeutet, dass in der Zukunft dem Unternehmen Geld, Sachgüter oder Dienstleistungen abfließen, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.⁹¹ Passiven können gegenüber Dritten (Gläubigern) und Eigentümern bestehen.

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Gläubigern) sind als Fremdkapital zu erfassen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.⁹² Für die Passivierungspflicht einer Verbindlichkeit müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Die Verbindlichkeit wurde durch ein vergangenes Ereignis bewirkt, ein Mittelabfluss ist wahrscheinlich und die Höhe der Verbindlichkeit kann verlässlich geschätzt werden.⁹³

Das Netto-Vermögen (Eigenkapital) ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktiven) und Verbindlichkeiten (Fremdkapital).⁹⁴ Das Gesetz sagt immerhin, dass das Eigenkapital der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern ist.⁹⁵

Die Mindestgliederung für die Bilanz ergibt sich aus Art. 959a.

2. Erfolgsrechnung

Das Gesetz hält in Art. 959b Abs. 1 fest: «Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar.» Sie umfasst die Gegenüberstellung von Erträgen (einseitige Nutzenzugänge) und Aufwendungen (einseitige Nutzenabgänge). Als Ergebnis ergibt sich der Jahreserfolg (positiv: Jahresgewinn; negativ: Jahresverlust), der während einer Geschäftsperiode (vergleichbar mit einem Film) erwirtschaftet wurde.⁹⁶ Da der Jahresgewinn den Eigentümern zufließt bzw. im Falle eines Jahresverlusts von diesen zu tragen ist, zeigt die Erfolgsrechnung die buchhalterische Veränderung des Eigenkapitals während der Betrachtungsperiode, welche durch die Geschäftstätigkeit verursacht wurde.

Anders als in der Bilanz, in welcher Vermögenswerte sowie Fremd- und Eigenkapital generell-abstrakt definiert sind, fehlen analoge Definitionen für Aufwand und Ertrag.⁹⁷ Als Begriffsvorbilder für Aufwand und Ertrag kann etwa das Rahmenkonzept des IASB verwendet werden, da sich das neue Rechnungslegungsrecht in den Grundbegriffen sehr stark an die IFRS anlehnt.⁹⁸

Das Rahmenkonzept definiert Erträge wie folgt: «Erträge stellen eine Zunahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Bilanzierungsperiode in Form von Zuflüssen oder Erhöhungen von Vermögenswerten oder einer Abnahme von Schulden dar, die zu einer Erhöhung

91 Vgl. MEYER, Finanzielles Rechnungswesen, S. 28.

92 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 679.

93 Vgl. Art. 959 Abs. 4; MÜLLER, SZW 2008, S. 403 ff.; MÜLLER, Rückstellungen, S. 181 ff., m.w.H. zu Verbindlichkeiten.

94 Vgl. MÜLLER, SZW 2008, S. 404 ff.

95 Vgl. Art. 959 Abs. 7.

96 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 684.

97 Vgl. MÜLLER, SZW 2008, S. 406 ff.

98 Vgl. MÜLLER, SZW 2008, S. 400 ff.; MÜLLER, AJP 2008, S. 531 ff.

des Eigenkapitals führen, welche nicht auf eine Einlage der Anteilseigner zurückzuführen ist.»⁹⁹

- 55 Aufwendungen sind in IFRS Rahmenkonzept 4.25(b) wie folgt definiert: «Aufwendungen stellen eine Abnahme des wirtschaftlichen Nutzens in der Bilanzierungsperiode in Form von Abflüssen oder Verminderungen von Vermögenswerten oder einer Erhöhung von Schulden dar, die zu einer Abnahme des Eigenkapitals führen, welche nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückzuführen ist.»
- 56 Diese Begriffsdefinitionen entsprechen auch dem Verständnis der Lehre.¹⁰⁰ Bei gewissen Rechnungslegungsthemen kann die Frage, ob bestimmte Kosten als Aufwendungen oder als Aktiven zu verbuchen sind, zu Auslegungsproblemen führen. Dies ist etwa der Fall bei der Rechnungslegung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder bei Managementvergütungen.¹⁰¹
- 57 Das Gesetz sieht zwei Alternativen für die Darstellung der Erfolgsrechnung vor: Art. 959b Abs. 2 gestattet die Darstellung einer Produktionskostenerfolgsrechnung («Gesamtkostenverfahren») und Art. 959b Abs. 3 liefert die Vorlage für eine Absatzerfolgsrechnung («Umsatzkostenverfahren»). Die Erfolgsrechnung kann entweder in Konto- oder Staffelform dargestellt werden.¹⁰²

3. Anhang

- 58 Der Anhang ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung.¹⁰³ Die folgenden Angaben sind im Anhang aufzuführen: Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind; Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.¹⁰⁴
- 59 Grosse Unternehmen müssen zusätzliche Angaben im Anhang machen. Notwendig sind Angaben zu den langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten. Diese Angaben sind nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren aufzuteilen.¹⁰⁵ Verlangt sind auch Angaben zum Honorar der Revisionsstelle. Die Honorarangaben sind gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen auszuweisen.¹⁰⁶

99 IFRS Rahmenkonzept 4.25(a).

100 Vgl. MEYER, Rechnungswesen, S. 45; MÜLLER, SZW 2008, S. 406 ff.

101 Vgl. MÜLLER/MÜHLEMAN, AJP 2013, S. 1639 ff.; MÜLLER, AJP 2008, S. 527 ff.; MÜLLER, Sanierungsfusion, S. 123 ff.

102 Vgl. Art. 958d Abs. 1.

103 Vgl. Art. 959c Abs. 1; HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 472 ff.

104 Vgl. Art. 959c Abs. 1.

105 Vgl. Art. 961a Ziff. 1.

106 Vgl. Art. 961a Ziff. 2.

4. Geldflussrechnung

Das Rechnungslegungsrecht nimmt erstmals die Geldflussrechnung als Bestandteil der Jahresrechnung auf.¹⁰⁷ Nur grössere Unternehmen müssen eine Geldflussrechnung erstellen.¹⁰⁸

Für Unternehmen, die keine Geldflussrechnung erstellen müssen, ist es aufgrund der darin enthaltenen nützlichen Informationen empfehlenswert, auf freiwilliger Basis eine Geldflussrechnung zu erstellen. Damit erhalten auch kleine und mittlere Unternehmen nützliche Informationen über die Geldflüsse und damit die eigene Zahlungsfähigkeit.¹⁰⁹ Diese Informationen sind insb. in Krisensituationen nützlich, um Gerichte von der Sanierungswürdigkeit zu überzeugen. Anhand einer Geldflussrechnung können Richter besser abschätzen, ob einer Unternehmung eine Nachlassstundung zu gewähren ist.¹¹⁰

Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel und den Geldfluss während der Rechnungslegungsperiode auf.¹¹¹ Die Geldflussrechnung zeigt den Geldfluss aus drei Bereichen gesondert dar: die Veränderung des Geldflusses aus der Geschäftstätigkeit (operativer Cash Flow), der Investitionstätigkeit (Cash Flow aus Investition und Devestition) und der Finanzierungstätigkeit (Cash Flow aus Finanzierung und Definanzierung).¹¹²

Das neue Recht regelt die Erstellung der Geldflussrechnung nicht im Detail. So wird insb. nicht definiert, welcher Fonds zulässig ist. Damit bleibt etwa unklar, ob etwa nur der Fonds «Flüssige Mittel», oder ob auch der Fonds «Netto-Flüssige Mittel» (der auch kurzfristige Bankverbindlichkeiten berücksichtigt) zulässig ist.¹¹³ Immerhin sieht die Botschaft vor, dass die Veränderung der Bilanzposition «Flüssige Mittel» nach Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a als massgebender Fonds mit der Geldflussrechnung zu erklären ist.¹¹⁴

Auch die Ermittlung des Geldflusses aus Geschäftstätigkeit wird nicht im Gesetz geregelt. Damit bleiben wohl die indirekte und die direkte Methode der Ermittlung des Geldflusses aus Betriebstätigkeit zulässig.¹¹⁵

Direkt wird der Geldfluss aus Geschäftstätigkeit ermittelt, indem alle tatsächlichen Geldzuflüsse und Geldabflüsse aus der Erfolgsrechnung inklusive der relevanten Veränderungen im sog. «Umsatzbereich» (Debitoren, Vorauszahlungen an Lieferanten, Warenlager, Transitorische Aktiven, Kreditoren, Anzahlungen von Kunden, Transitorische Passiven) einander brutto gegenübergestellt werden. Die indirekte Ermittlung erfolgt, indem der Jahresgewinn bzw. Jahresverlust um alle nicht-geldwirksamen Positionen aus der Erfolgsrechnung (wie etwa die Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen) und die

107 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 686.

108 Vgl. Art. 961 Ziff. 2.

109 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 455 ff.

110 Vgl. Art. 293 ff. SchKG; MÜLLER, AJP 2014, S. 185 ff.

111 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 686.

112 Vgl. Art. 961b.

113 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 687.

114 Vgl. Botschaft 2007, S. 1717.

115 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 687.

Veränderungen im Umsatzbereich, die nicht erfolgswirksam sind, aber zum Geldfluss aus Geschäftstätigkeit gehören, korrigiert wird.¹¹⁶

- 66 Sofern ein Unternehmen einen Konzernabschluss nach anerkanntem Standard erstellt, kann es im Einzelabschluss auf die Erstellung einer Geldflussrechnung verzichten.¹¹⁷

5. Lagebericht

- 67 Der Lagebericht ergänzt die Jahresrechnung mit einer Erläuterung des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens unter den Gesichtspunkten, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.¹¹⁸ Art. 961c Abs. 3 hält ausdrücklich fest, dass der Lagebericht nicht der in der Jahresrechnung dargestellten wirtschaftlichen Lage widersprechen dürfe.
- 68 Inhalt des Lageberichts sind insb. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, die Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung, zur Bestellungs- und Auftragslage, zur Forschungs- und Entwicklungstätigkeit¹¹⁹ sowie die aussergewöhnlichen Ereignisse und die Zukunftsaussichten.¹²⁰ Die neue Regelung gibt – anders als die bisherige von Art. 663d aOR – nun ausdrücklich vor, was im Lagebericht (früher «Jahresbericht») zu thematisieren ist.¹²¹ Der Lagebericht ist neu nicht für alle AGs zu erstellen, sondern für alle grösseren Unternehmen respektive Unternehmen, die der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen.¹²²
- 69 Aus Sicht des Praktikers sind vor allem die im Lagebericht notwendigen Erläuterungen zu den Zukunftsaussichten des Unternehmens von Interesse. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist entsprechend dieser Bestimmung eine «generelle Beurteilung der geschäftlichen Zukunft vorzunehmen»¹²³. Anders als in Art. 961c Abs. 2 Ziff. 1 bis Ziff. 5 geht es hier nicht um Fakten, «sondern um auf Erwartungen basierende Annahmen der Verantwortlichen über den zukünftigen Geschäftsverlauf»¹²⁴. Gegenstand dieser Erläuterungen ist mind. die Angabe über die Zukunftsaussichten zu den in Art. 961c Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 erläuterten Bereichen.¹²⁵
- 70 Von grosser Bedeutung ist die klare Kennzeichnung der Erläuterungen als Prognosen und der Offenlegung der für Verwirklichung dieser Zukunftsaussichten vorausgesetzten Annahmen und Bedingungen. Letztlich sollen die Zukunftsaussichten anhand der im Lagebericht erläuterten Angaben ex post überprüfbar sein.¹²⁶ Die Darstellung zu den Zu-

116 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 687.

117 Vgl. Art. 961d Abs. 1.

118 Vgl. Art. 961c Abs. 1; MEYER, Rechnungslegung, S. 689 f.

119 Vgl. MÜLLER/MÖHLEMANN, AJP 2013, S. 1651.

120 Vgl. Art. 961c Abs. 2; GERHARD, ST 11/2012, S. 901 ff.; GERHARD, ST 12/2012, S. 973 ff.

121 Im bisherigen Recht waren Angaben zur Darstellung des Geschäftsverlaufs, zur wirtschaftlichen und zur finanziellen Lage notwendig; vgl. Art. 663d aOR. Zum bisherigen Recht vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 662 N 6 ff., m.w.H.

122 Vgl. Art. 961, 961c, 727; Botschaft 2007, S. 1717.

123 Botschaft 2007, S. 1717.

124 GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 36.

125 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 36.

126 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 36 f.

kunftsauaussichten bezieht sich idealerweise auf die nächsten zwei Jahre, gerechnet ab dem Bilanzstichtag.¹²⁷ Ein Jahr wird als zu kurz beurteilt, da bis zur Bekanntgabe des Geschäftsberichts oft einige Monate seit dem Bilanzstichtag verstrichen sind; mehr als zwei Jahre werden bei unsicheren Verhältnissen keine verlässlichen Prognosen mehr liefern können. Der Prognosezeitraum wird in der Regel auch abhängig von der Branche, der Unternehmung oder dem konkreten Sachverhalt sein.¹²⁸

Sofern die Unternehmung einen Konzernabschluss nach anerkanntem Standard erstellt, kann sie im Rahmen des Einzelabschlusses auf eine Lageberichterstattung verzichten.¹²⁹ 71

6. *Eigenkapitalveränderungsrechnung*

Grössere Unternehmen stellen mit der Eigenkapitalveränderungsrechnung alle Änderungen des Eigenkapitals dar, die sich aufgrund von Vorgängen wie dem Erwerb oder der Veräusserung von eigenen Aktien, der Veränderung von Neubewertungs-, Kapital- und Gewinnreserven in der Geschäftsperiode ergeben.¹³⁰ 72

Nach IFRS, IFRS-SME und Swiss GAAP FER ist die Eigenkapitalveränderungsrechnung Pflichtbestandteil des Abschlusses.¹³¹ Das OR verlangt keine Eigenkapitalveränderungsrechnung. Die Pflicht zum Aufstellen einer Eigenkapitalveränderungsrechnung ergibt sich somit lediglich, falls ein Abschluss nach anerkanntem Regelwerk erstellt wird. Es ist jedoch zulässig und fördert insb. die Transparenz, auf freiwilliger Basis eine Eigenkapitalveränderungsrechnung zu erstellen. Dies macht insb. bei Stiftungen und Vereinen Sinn, die ihre Mittel zweckgebunden einsetzen müssen.¹³² 73

III. Abschluss nach anerkanntem Standard

Parallel zur Rechnungslegung nach OR müssen publikumsorientierte Unternehmen (s. N 35, 40) einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen. Welche Abschlüsse anerkannt sind, legt der Bundesrat in einer Verordnung fest.¹³³ 74

Laut dieser Verordnung gelten als anerkannte Standards:¹³⁴ 75

- Die «International Financial Reporting Standards» (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB);
- Der «International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities» (IFRS for SMEs) des IASB;
- Die «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung» (Swiss GAAP FER) von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung;

127 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 37.

128 Vgl. GLANZ/PFAFF, Lagebericht, S. 37.

129 Vgl. Art. 961d Abs. 1; Botschaft 2007, S. 1718.

130 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 424 ff.

131 Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept N 7, FER 3.4, FER 24; IAS 1.10(c), IAS 1.106 ff., HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 426.

132 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 427; Swiss GAAP FER 21.30 ff.

133 Vgl. Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) vom 21. November 2012, SR 221.432.

134 Vgl. Art. 1 VASR.

- Die «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US GAAP) des Financial Accounting Standards Board (FASB); und
- Die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS) des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB).

- 76 Für Banken, Effektenhändler und kollektive Kapitalanlagen sind die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlassenen Rechnungslegungsregeln einem anerkannten Standard gleichgestellt.¹³⁵
- 77 Ein Abschluss nach anerkanntem Standard ist unter anderem zu erstellen, sofern das Unternehmen Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat, der ordentlichen Revisionspflicht untersteht oder mehr als 2000 Genossenschafter hat. Ausnahmen bleiben vorbehalten.¹³⁶
- 78 Hervorzuheben ist, dass die von der Europäischen Union übernommenen und mittels Verordnung der Kommission erlassenen IFRS-Standards nicht als Basis anerkannter Abschlüsse gelten können.¹³⁷
- 79 Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der IFRS-SME von der SIX Swiss Exchange nicht anerkannt ist, soweit Emittenten mit Sitz in der Schweiz diesen Standard anwenden möchten.¹³⁸

IV. Konzernrechnung

- 80 Grundsätzlich sind alle rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen verpflichtet, sofern sie ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen kontrollieren, im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) zu erstellen.¹³⁹ Dabei genügt nach OR die Möglichkeit, die Tochterunternehmen zu kontrollieren (sog. «Control-Prinzip»).¹⁴⁰ Dieser Begriff ähnelt konzeptionell dem bisherigen Beherrschungsbegriff von IAS 27.¹⁴¹ Das «Control-Prinzip» ist eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht, das erst bei der effektiven Ausübung einer einheitlichen Leitung eine Konzernrechnung verlangte.¹⁴² Mit dem «Control-Prinzip» des neuen Rechts werden Konzerne transparenter, da die wirtschaftliche Betrachtungsweise damit sachgerechter auf Konzerne angewandt wird.
- 81 Die neue Regelung ist zwar zu begrüßen, jedoch scheint Art. 963 Abs. 1 f. aus internationaler Perspektive bereits überholt zu sein. Die IFRS haben mittlerweile die Beherrschung

¹³⁵ Vgl. Art. 2 VASR.

¹³⁶ Vgl. Art. 962.

¹³⁷ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11. September 2002, S. 1) und seitherige Änderungen.

¹³⁸ Vgl. Art. 6 ff. SIX Swiss Exchange Richtlinie betr. Rechnungslegung (Richtlinie Rechnungslegung, RLR) vom 20. Juni 2012.

¹³⁹ Vgl. Art. 963 Abs. 1 und 4.

¹⁴⁰ Vgl. Art. 963 Abs. 2; WATTER/HENRY, M&A, S. 27.

¹⁴¹ Vgl. IAS 27.13 ff.; PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 148 ff.; Botschaft 2007, S. 1723; MONSCH/VON DER CRONE, SZW 2013, S. 453.

¹⁴² Vgl. Art. 663e Abs. 1 aOR.

von Unternehmen neu definiert. Der seit 1. Januar 2013 anzuwendende IFRS 10 definiert die Beherrschung aus drei Elementen, die kumulativ vorliegen müssen.¹⁴³

- Der Investor hat Einfluss, Entscheidungsmacht oder Verfügungsgewalt über den «Investee» bzw. das Beteiligungsunternehmen («power»);
- Der Investor ist durch das Investment in den «Investee» in seinem Risiko belastet oder er hat schwankende Renditen aus diesem Investment («exposure, or rights, to variable returns from an investee»); und
- Der Investor hat die Fähigkeit, seinen Einfluss oder seine Verfügungsgewalt dergestalt einzusetzen, dass die Höhe der Rendite des «Investee» beeinflusst wird («link between power and returns»).

Nach der neuen Definition des IFRS 10 soll der wirtschaftliche Gehalt einer Transaktion zur Bestimmung der Beherrschung eines Investors über einen «Investee» zentral sein; rechtliche Überlegungen sind in dieser Definition zweitrangig. IFRS 10 könnte dazu führen, dass im Vergleich zur bisherigen Regelung nach IAS 27 auch Unternehmen konsolidiert werden, über die zwar keine Rechtsposition im Sinne des «control»-Prinzips gegeben ist, aber dennoch faktisch ein wesentlicher Einfluss besteht, die Erträge des «investee» zu beeinflussen.¹⁴⁴

Die Vorschriften des anerkannten Standards sind für die Erstellung des Konzernabschlusses zu beachten, sofern das Unternehmen überhaupt ein entsprechendes Regelwerk verwendet. Dieser Tatsache trägt auch Art. 963 Abs. 3 Rechnung, mit welchem der Konsolidierungskreis entsprechend dem nach Art. 963b angewendeten anerkannten Standard festgelegt werden kann. Damit wird für IFRS-Anwender gestützt auf Art. 963 Abs. 3 der Beherrschungsbegriff der IFRS für die Ermittlung des Konsolidierungskreises massgeblich. In diesem Fall gehen die Vorgaben von IFRS dem OR vor. Das entspricht auch der Absicht des Gesetzgebers, der mit Art. 963 Abs. 3 Widersprüche zwischen OR und anerkannten Standards vermeiden will.¹⁴⁵

Der Konzernabschluss enthält die Jahresrechnung des Mutterunternehmens, den Lagebericht, die konsolidierte Bilanz, die konsolidierte Erfolgsrechnung, allenfalls einen Anhang zur Konzernrechnung sowie eine konsolidierte Geldflussrechnung.¹⁴⁶ Unternehmen, die einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen oder von einer anderen juristischen Person kontrolliert werden, können auf zusätzliche Angaben im Anhang sowie die Erstellung der Geldflussrechnung und des Lageberichts verzichten.¹⁴⁷

Falls der Konzernabschluss nicht nach anerkanntem Standard erstellt wird, ist der Konzernabschluss lediglich in Übereinstimmung mit den GoR zu erstellen.¹⁴⁸ Nach neuem Rechnungslegungsrecht besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Konsolidierung

143 Vgl. IFRS 10.7; MACKENZIE ET AL., Interpretation, S. 262 ff.; BRUNE, Beck-IFRS-Hb, § 30 N 27 ff.

144 Vgl. OHLUND/TEITLER-FEINBERG, ST 5/2013, S. 310.

145 Vgl. Botschaft 2007, S. 1724.

146 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694.

147 Vgl. Art. 961d Abs. 1.

148 Vgl. Art. 963b Abs. 3; MEYER, Rechnungslegung, S. 694.

auf Basis unbereinigter Buchwerte der Einzelabschlüsse vorzunehmen.¹⁴⁹ Bei dieser «Buchwertkonsolidierung» genannten Methode findet keine konsequente Vereinheitlichung der Gliederung und Darstellung der Abschlüsse, keine einheitliche Bewertung und kein korrekter Ausweis von Anteilen Dritter statt. Des Weiteren werden auch Innenbeziehungen nicht systematisch eliminiert. Die Aussagekraft eines solchen Konzernabschlusses ist deshalb äusserst beschränkt.¹⁵⁰ Es bleibt jedoch möglich und empfehlenswert, auf freiwilliger Basis entsprechende Vereinheitlichungen, Bereinigungen und Eliminationen vorzunehmen, damit die Aussagekraft des nach den GoR erstellten Konzernabschlusses verbessert wird.¹⁵¹ Die Praxis verlangt, dass auch bei der Buchwertkonsolidierung elementarste Eliminationen vorzunehmen sind.¹⁵²

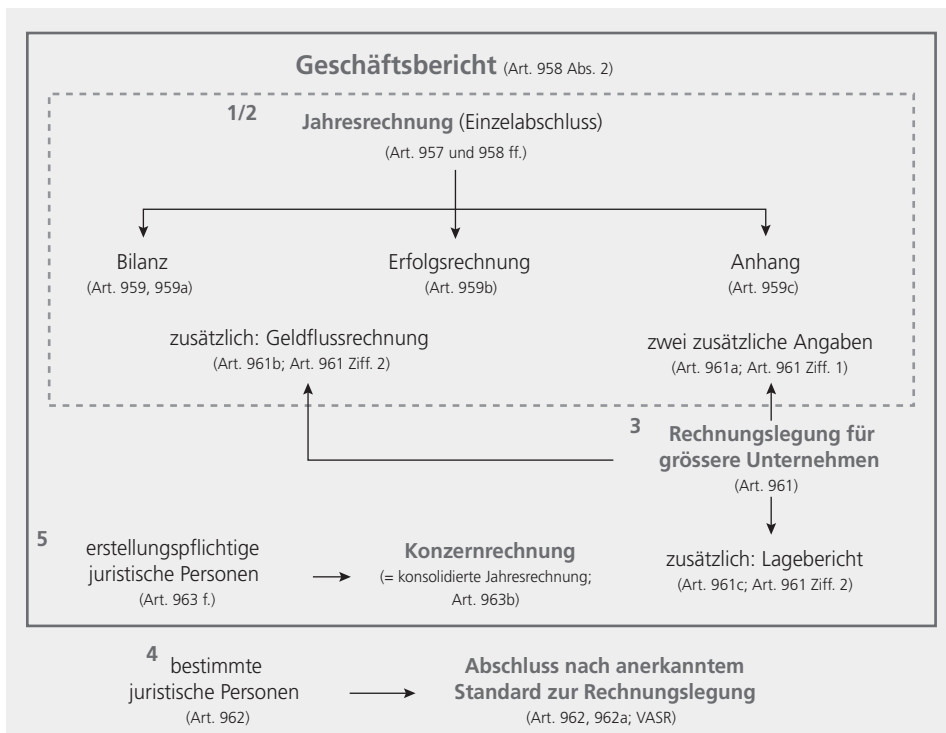


Abb. 2: Bestandteile des Geschäftsberichts i. S. v. Art. 958 Abs. 2

149 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694; MEYER, Ordnungsmässigkeit, S. 67 ff., m. w. H.

150 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 694 f.

151 Vgl. MEYER, Rechnungslegung, S. 695.

152 Vgl. THK, HWP 2014, S. 374.

V. Exkurs: Vergütungsbericht

Seit einigen Jahren ist vermehrt auch die Rechenschaftsablage über die Vergütung des Top-Managements in den Fokus der Öffentlichkeit geraten.¹⁵³ Mit der Annahme der von Thomas Minder initiierten «Volksinitiative gegen die Abzockerei» gibt es auch einige Änderungen in der Rechnungslegung. Bis anhin waren umfangreiche Angaben zu Managementvergütungen im Anhang zur Jahresrechnung notwendig.¹⁵⁴ Die nach Art. 663b^{bis} notwendigen Angaben im Anhang werden mit der VegüV in den «Vergütungsbericht» verschoben.¹⁵⁵ Zusätzlich sind weitere Angaben im Vergütungsbericht notwendig, die früher nicht im Anhang enthalten sein mussten.¹⁵⁶ Der Vergütungsbericht ist nicht Bestandteil des Geschäftsberichts.

Die Einzelheiten regelt die VegüV, die seit 1. Januar 2014 in Kraft ist.¹⁵⁷ Die VegüV soll solange gelten, bis die von der «Volksinitiative gegen die Abzockerei» in Art. 95 Abs. 3 BV neu eingefügten Bestimmungen im Gesetz umgesetzt werden.¹⁵⁸

E. Unterzeichnung und Vorlage zur Genehmigung des Geschäftsberichts (Abs. 3)

Art. 958 Abs. 3 sieht zweierlei vor: Einerseits ist der Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorzulegen.¹⁵⁹ Überdies enthält Art. 958 Abs. 3 die Pflicht, dass der Vorsitzende des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und die innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständige Person den Geschäftsbericht zu unterzeichnen haben.

I. Genehmigung des Geschäftsberichts durch das zuständige Organ

Der Geschäftsbericht ist innert sechs Monaten zu erstellen und dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.¹⁶⁰ Bei der AG, Kommandit-AG und Genossenschaft ist dies die GV (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, 764 Abs. 2, 879 Abs. 2 Ziff. 3¹⁶¹), bei der GmbH die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) und beim Verein die Vereinsversammlung aufgrund ihrer diesbezüglich unentziehbaren Aufsichtsfunktion (Art. 65 Abs. 2 ZGB).¹⁶² Bei den Personengesellschaften ist der Geschäftsbericht allen Gesellschaftern vorzulegen (Art. 558, 598 Abs. 2, 600 Abs. 3). Bei der Stiftung muss der

153 Vgl. dazu BARMETTLER, Transparenz, S. 3 ff.; MEYER/BARMETTLER, ST 10/2013, S. 695 ff.; MÜLLER, SZW 2011, S. 167 ff., m. w. H.

154 Vgl. Art. 663b^{bis} (Offenlegung von Vergütungen und Darlehen/Kredit) und Art. 663c Abs. 3 (Offenlegung von Beteiligungen).

155 Vgl. Art. 13 ff. VegüV.

156 Vgl. MALACRIDA/SPILLMANN, GesKR 2013, S. 485 ff.; FORSTMOSER, SJZ 2012, S. 337 ff., m. w. H.

157 Vgl. AS 2013 4403.

158 Vgl. Art. 197 Ziff. 10 BV; VOGT/BASCHUNG, GesKR 2013, S. 5 ff.

159 Siehe auch Botschaft 2007, S. 1699.

160 Vgl. GLANZMANN, SJZ 2012, S. 207.

161 Aufgrund eines redaktionellen Versehens des Gesetzgebers wird die Genehmigung der Jahresrechnung nicht mehr ausdrücklich erwähnt (s. Botschaft 2007, S. 1805, mit dem «richtigen» Gesetzestext).

162 Vgl. RIEMER, BEK-ZGB, Art. 65 N 16.

Geschäftsbericht als Teil der präventiven Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde gestellt werden.¹⁶³ Die Frist von sechs Monaten ist eine Ordnungsfrist. Sie kann zwar nicht in allgemeiner Weise – insb. nicht mittels Statutenbestimmung – verlängert werden. Jedoch bleiben insb. Beschlüsse über die Genehmigung der Jahres- und Konzernrechnung gültig, auch wenn sie erst nach Ablauf der sechs Monate gefällt wurden.¹⁶⁴

- 90 Für börsennotierte Gesellschaften gelten aufgrund der Selbstregulierung der Börsen zum Teil kürzere Fristen. An der SIX Swiss Exchange sind der Geschäfts- und der Zwischenbericht innert vier Monaten zu veröffentlichen und der SIX Exchange Regulation einzureichen.¹⁶⁵

II. Unterzeichnung des Geschäftsberichts

1. Allgemeines

- 91 Mit der Unterzeichnung bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie die Unterlagen kennen, für richtig befinden und gutheissen.¹⁶⁶ Es handelt sich um eine Wissens- und Willenskundgabe. Nachträglich kann sich die unterzeichnende Person nicht mehr auf Unkenntnis oder Unrichtigkeit des Inhaltes berufen, es sei denn, sie weist nach, dass selbst bei der hierfür notwendigen Sorgfalt Mängel nicht erkennbar waren.¹⁶⁷ Durch die Unterschrift der zuständigen Personen soll die persönliche Verantwortung für die Richtigkeit des Geschäftsberichts zum Ausdruck gebracht werden.¹⁶⁸

2. Gegenstand der Unterzeichnung

- 92 Der Geschäftsbericht ist zu unterzeichnen. Laut Botschaft sind auch Konzernrechnungen und Abschlüsse nach anerkanntem Standard zu unterzeichnen.¹⁶⁹
- 93 In der Praxis stellen sich – gerade im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren – immer Fragen im Zusammenhang mit Zwischenbilanzen, die nicht Bestandteil des Geschäftsberichts sind. Zwischenbilanzen¹⁷⁰ i. S. v. Art. 725 Abs. 2 oder etwa Art. 11 des Fusionsgesetzes (FusG) sowie Liquidationsbilanzen¹⁷¹ sind ebenfalls zu unterzeichnen. Die Unterschrift wird von Gerichten oft verlangt, obwohl die rechtliche Gültigkeit dieser Urkunden nicht von der Unterschrift beeinflusst wird.¹⁷²
- 94 Ob wie bis anhin Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Anhang separat zu unterzeichnen sind¹⁷³ oder eine Unterschrift des Vorsitzenden des Leitungs- oder Verwaltungsorganes

163 Vgl. GRÜNINGER, BSK-ZGB I, Art. 84 N 12.

164 Vgl. SIFFERT/ZIHLER, Handelsregisterrecht, S. 100f., m.w.H. unter anderem auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung bzw. die Handelsregisterpraxis.

165 Vgl. Art. 10 ff. SIX Richtlinie betr. Rechnungslegung (Richtlinie Rechnungslegung, RLR) vom 20. Juni 2012; NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 958 N 6.

166 Vgl. THK, HWP 2014, S. 49.

167 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 1a.

168 Vgl. HANDSCHIN, Rechnungslegung, N 363.

169 Vgl. Botschaft 2007, S. 1699.

170 A. M. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 3.

171 Vgl. etwa Art. 587, 742 Abs. 1, 745 Abs. 3.

172 S. Begründung hinten N 101 ff.

173 Vgl. noch nach bisherigem Recht NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 2.

und der für die Rechnungslegung zuständigen Person für den gesamten Geschäftsbericht ausreicht, ergibt sich nicht direkt aus dem Gesetz. Dieses verlangt nur, dass der Geschäftsbericht unterzeichnet wird. In der Praxis wird vermutlich der Abschlussprüfer für jeden Bestandteil des Geschäftsberichts eine separate Unterschrift oder zumindest ein Visum der unterzeichnungspflichtigen Personen verlangen, solange der Geschäftsbericht in seiner Gesamtheit je mit einer Unterschrift der nach Art. 958 Abs. 3 notwendigen Personen unterzeichnet ist. Zu erwähnen ist hierbei, dass für die Gültigkeit des Geschäftsberichts keine Unterschriften notwendig sind (s. N 101).

Zum Geschäftsbericht gehören laut Art. 958 Abs. 2 auch die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang. Bei grösseren Unternehmen gehören zusätzlich die Geldflussrechnung, der Lagebericht, ggf. die Konzernrechnung, nicht aber der allfällige Abschluss nach anerkanntem Regelwerk dazu.¹⁷⁴

In der Praxis verlangen Abschlussprüfer in der Regel auch noch eine unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.¹⁷⁵ Mit der Vollständigkeitserklärung erklärt das für die Rechnungslegung zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan, dass es die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte gegenüber dem Abschlussprüfer übernimmt. Mit dieser Erklärung sollen auch Vorgänge erfasst werden, die sich nicht in der Jahresrechnung niederschlagen.¹⁷⁶

Die Vollständigkeitserklärung sollte von denselben Personen unterzeichnet werden, die schon nach Art. 958 Abs. 3 unterzeichnungspflichtig sind.

3. Unterzeichnungspflichtige Personen

Abs. 3 sieht vor, dass der Geschäftsbericht vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie von der für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen ist. Unterzeichnungspflichtig sind, neben der für die Rechnungslegung zuständigen Person, grundsätzlich die folgenden (meistens im Handelsregister eingetragenen) Personen:¹⁷⁷

- beim Einzelunternehmen der Geschäftsinhaber;
- bei der Kollektivgesellschaft sämtliche Gesellschafter;
- bei der Kommanditgesellschaft sämtliche unbeschränkt haftenden Gesellschafter;
- bei der AG der VR-Präsident oder das einzige VR-Mitglied;
- bei der Kommandit-AG sämtliche unbeschränkt haftenden Mitglieder (diese bilden die Verwaltung);
- bei der GmbH der Vorsitzende der Geschäftsführung bzw. der einzige Geschäftsführer;
- bei der Genossenschaft der Präsident der Verwaltung bzw. das einzige Mitglied der Verwaltung;

174 Vgl. Art. 961 ff.; s. N 34 ff.

175 Vgl. THK, HWP 2, S. 328 f.

176 Vgl. THK, HWP 2, S. 328.

177 Vgl. Art. 958 Abs. 3; MEIER-HAYOZ/FORSTMOSER, Gesellschaftsrecht, § 8 N 82; ZIHLER, SHK-HRegV, Art. 17 N 2. Gibt es einen Co-Vorsitz, so haben beide Co-Vorsitzenden den Geschäftsbericht zu unterzeichnen, da sie sich die Funktion des Vorsitzes teilen.

- beim Verein der Präsident des Vorstands bzw. das einzige Mitglied des Vereinsvorstands; und
- bei der Stiftung das oberste Stiftungsorgan, in der Regel der Präsident des Stiftungsrats bzw. das einzige Mitglied des Stiftungsrats.

- 99 Wer für die Rechnungslegung innerhalb des Unternehmens zuständig ist, bestimmt sich in der Regel nach dem Organisationsreglement.¹⁷⁸ Prinzipiell wird dies der Chief Financial Officer (CFO) oder der Leiter Rechnungswesen sein.
- 100 Für die Unterzeichnung nach Art. 958 Abs. 3 gelten nicht die allgemeinen handelsrechtlichen Vertretungsnormen.¹⁷⁹ Die Unterzeichnung durch einen Prokuristen ist unzulässig. Eine Stellvertretung ist wohl möglich, soweit der Vertretene den Inhalt des Geschäftsberichts kennt.¹⁸⁰

4. Wirkung der Unterzeichnung

- 101 Obwohl der Geschäftsbericht zu unterzeichnen ist¹⁸¹, macht die fehlende Unterschrift den Geschäftsbericht nicht ungültig. Die Unterzeichnungspflicht ist keine Gültigkeitsvoraussetzung, sondern nur eine Ordnungsvorschrift.¹⁸²
- 102 Die Botschaft betont, dass die Unterzeichnung durch die entsprechende Person keine Einschränkung der Verantwortlichkeit bewirkt. Es werden somit grundsätzlich nicht nur die unterzeichnenden Personen verantwortlich, sondern auch die restlichen Mitglieder des Organs,¹⁸³ da beispielsweise bei der AG¹⁸⁴ grundsätzlich der gesamte VR für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig ist. Dies ist eine seiner unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben.¹⁸⁵
- 103 Aus strafrechtlicher Sicht ist anzufügen, dass der Geschäftsbericht und dessen Bestandteile Urkunden mit erhöhter Glaubwürdigkeit sein können. Die teilweise unterlassene Verbuchung von Einnahmen oder Ausgaben oder die Verbuchung von Vorgängen, die nicht stattgefunden haben, sowie der entsprechende Ausweis im Geschäftsbericht können strafrechtliche Konsequenzen haben¹⁸⁶; etwa Strafbarkeit wegen einer Falschbeurkundung.¹⁸⁷ Die Unterzeichnung des Geschäftsberichts ist hierfür nicht notwendig, auch die Genehmigung durch das zuständige Organ – bei der AG die GV – ändert nichts an der potenziellen Strafbarkeit.¹⁸⁸ Strafrechtlich relevantes Verhalten kann indes nur vorliegen, wenn zivilrechtliche Rechnungslegungsbestimmungen verletzt wurden.¹⁸⁹

178 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 4.

179 Vgl. THK, HWP 2014, S. 48 f.

180 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 5; DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht, 145.

181 Vgl. NEUHAUS/BLÄTTLER, BSK-OR II, Art. 961 N 1.

182 Vgl. BGE 103 IV 23 S. 25.

183 Vgl. Botschaft 2007, S. 1699; BÖCKLI, Aktienrecht, § 18 N 130 ff.

184 Bei der GmbH ist dies grundsätzlich eine Aufgabe der Geschäftsführer; vgl. Art. 810.

185 Vgl. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 6; FORSTMOSER, Organisationsreglement, § 8 N 47 ff., 91 ff.

186 Vgl. DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht, S. 158 ff.

187 Vgl. Art. 251 StGB.

188 Vgl. BGE 129 IV 130 S. 135; DONATSCH/WOHLERS, Strafrecht, S. 159.

189 Vgl. BOOG, BSK-StGB, Art. 251 N 87 ff., m. w. H.

III. Hinweis zu ausländischer Regulierung mit extra-territorialer Wirkung auf die Schweiz

Für internationale Publikumsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz sind allenfalls weitere 104 Pflichten zu beachten. Zu denken ist vor allem an Pflichten, die sich etwa im Falle einer Sekundärkotierung der Wertpapiere an einem ausländischen Börsenplatz ergeben.¹⁹⁰

In den Vereinigten Staaten von Amerika muss das Top-Management (Chief Executive 105 Officer [CEO] und CFO) von Publikumsgesellschaften periodisch mittels Unterschrift bestätigen, dass es die Geschäftsberichte geprüft und für richtig befunden hat und dass der Geschäftsbericht nach Wissen des CEO bzw. CFO die Vorgaben der Wertpapier- bzw. Kapitalmarktregulierung einhält.¹⁹¹ Weitere Pflichten können etwa auch darin bestehen, die Aufrechterhaltung eines adäquaten IKS zu bescheinigen.¹⁹²

F. Vergleich mit IFRS

Der grundlegende Unterschied zum OR ergibt sich bei IFRS mit deren Vorgabe, den 106 Abschluss nach dem Grundsatz der «fair presentation» zu erstellen. Der IFRS-Abschluss sieht die Informationsfunktion als zentral an, wohingegen der OR-Abschluss auch noch für weitere Funktionen konzipiert ist, wie etwa der Ausschüttungsbemessung, der Kapitalaufbringung und -erhaltung oder auch für die Steuerbemessung. Der IFRS-Abschluss soll nützliche Informationen bereitstellen, die es Investoren ermöglicht, gestützt auf diese ihre Investitionsentscheidungen zu treffen.¹⁹³ In IAS 1.15 ff. ist die Generalnorm der «fair presentation» erwähnt. Vermutungsweise wird dieses Bild auch tatsächlich vermittelt, wenn die Vorgaben der IFRS eingehalten werden.¹⁹⁴ Damit soll der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ohne willkürliche stille Reserven vermitteln.

Sollte dennoch eine wortgetreue Auslegung der Standards den Blick auf die tatsächlichen 107 Verhältnisse trüben, ist es (in sehr seltenen Fällen) möglich, von den Standards abzuweichen.¹⁹⁵ Damit fungiert die Generalnorm der «fair presentation» als «overriding principle». Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass IAS 1.19 selbst festhält, dass das «overriding principle» nur in «äusserst seltenen»¹⁹⁶ Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt.¹⁹⁷ In der Schweiz scheint die Bedeutung dieser Norm als «overriding principle» auch relativ gering zu sein.¹⁹⁸ Hinzu kommt, dass das OR zwar verlangt, dass der Abschluss eine

190 Vgl. VON DER CRONE/ROTH, AJP 2003, S. 131 ff.

191 Vgl. 15 U.S.C. § 7262 (= § 404 des Sarbanes-Oxley Act of 2002); COFFEE/SALE, Securities, S. 204 ff.; ALLEN/KRAAKMAN/SUBRAMANIAN, Business, S. 258 f.; VON DER CRONE/ROTH, AJP 2003, S. 131 ff.

192 S. z. B. 15 U.S.C. § 7262 (= § 404 des Sarbanes-Oxley Act of 2002); VON DER CRONE/ROTH, AJP 2003, S. 131 ff.

193 Vgl. IAS 1.9; WAWRZINEK, Beck-IFRS-Hb, § 2 N 20.

194 Vgl. IAS 1.15.

195 Vgl. IAS 1.19.

196 IAS 1.19.

197 Vgl. PELLENS ET AL., Rechnungslegung, S. 91.

198 Vgl. HOHMANN/MÜLLER, Schweiz, S. 600 ff., m. w. H.

zuverlässige Beurteilung durch Dritte ermöglichen soll, es aber dennoch nicht die Bildung und Auflösung von willkürlichen stillen Reserven verbietet.¹⁹⁹

- 108 Ein nach IFRS vollständiger Abschluss («complete set of financial statements») enthält Bilanz («statement of financial position as at the end of the period»), Gesamtergebnisrechnung («statement of comprehensive income», bestehend aus «statement of profit or loss and other comprehensive income»), Eigenkapitalveränderungsrechnung («statement of changes in equity for the period»), Kapitalflussrechnung («statement of cash flows for the period») und Anhang («notes»).²⁰⁰ Die Kapitalflussrechnung entspricht dem Konzept der Geldflussrechnung gem. OR. Für die Konzernrechnung sind dieselben Bestandteile des Abschlusses notwendig.
- 109 Im Gegensatz zum OR sehen die IFRS wie erwähnt insb. auch die Erstellung einer Eigenkapitalveränderungsrechnung vor.²⁰¹ IFRS enthält einen eigenen Standard zur unterjährigen Zwischenberichterstattung; IAS 34 regelt die Einzelheiten. Das OR kennt eine solche Pflicht zur Zwischenberichterstattung nur in vereinzelten Fällen, wie etwa bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung (interner Vermögensstatus) oder bei Transaktionen nach dem Fusionsgesetz.²⁰²
- 110 Ein Standard zum Lagebericht ist in den IFRS nicht enthalten. Immerhin existiert das Practice Statement «Management Commentary».²⁰³
- 111 Die IFRS verlangen für kapitalmarktorientierte Unternehmen eine Segmentberichterstattung; nach OR ist diese nicht Pflicht.²⁰⁴
- 112 Rechtliche Fragen wie z. B., wer den Abschluss zu unterzeichnen hat und wem der Abschluss zur Genehmigung vorzulegen ist, sind in den IFRS nicht geregelt.

G. Vergleich mit IFRS-SME

- 113 Der IFRS-SME verlangt die Erstellung des Abschlusses nach dem Grundsatz der «fair presentation» und lässt keine willkürlichen stillen Reserven zu. Im Gegensatz zu den IFRS, welche die «fair presentation» von der Systematik her bei den qualitativen Merkmalen der Rechnungslegung einordnen, ist die «fair presentation» im IFRS-SME-Abschnitt betreffend die Darstellung des Abschlusses zu finden.²⁰⁵ Der IFRS-SME-Abschluss hat – im Gegensatz zum OR-Abschluss – nur die Informationsfunktion; Ausschüttungs-, Kapitalaufbringungs-, Kapitalerhaltungs-, und Steuerbemessungsfunktion hat der IFRS-SME-Abschluss nicht.

199 S. N 27 ff.

200 Vgl. IAS 1.10.

201 Vgl. IAS 1.10(c).

202 Vgl. etwa Art. 725 Abs. 2; Art. 11, Art. 35, Art. 58 FusG.

203 Vgl. hierzu insb. Kommentar zu Art. 961c N 84 ff.

204 Vgl. IFRS 8; Weiss, Segmentberichterstattung, S. 29 ff., m. w. H. zu regulatorischen Fragen.

205 Vgl. IFRS Rahmenkonzept 46; IFRS-SME 3.2.

Der Abschluss gem. IFRS-SME enthält Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung sowie Eigenkapitalveränderungsrechnung.²⁰⁶ Eine Segmentberichterstattung sieht der IFRS-SME nicht vor, da er sich nicht an Unternehmen des Kapitalmarkts, sondern an nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen richtet.²⁰⁷ Die Konzernrechnung ist im IFRS-SME vorgesehen.²⁰⁸ Der Lagebericht oder ein «Management Commentary» ist nicht vorgesehen.

Eine Regelung wie in Art. 958 Abs. 3 betreffend die Unterzeichnung und Genehmigung des Abschlusses bildet nicht Gegenstand des IFRS-SME.

H. Vergleich mit Swiss GAAP FER

Die Swiss GAAP FER verlangen die Rechnungslegung nach dem Grundsatz der «true and fair view»,²⁰⁹ also der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse. Stille Willkürreserven dürfen im Gegensatz zum OR weder gebildet noch aufgelöst werden.²¹⁰ Der Abschluss nach Swiss GAAP FER hat lediglich Informationsfunktion. Die Steuerbemessung, Kapitalaufbringungs-, Kapitalerhaltungs- und Ausschüttungsbemessungsfunktionen übernimmt nur der OR-Abschluss, nicht jedoch der Abschluss nach Swiss GAAP FER.

Der Geschäftsbericht nach Swiss GAAP FER besteht aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung. In Konzernverhältnissen ist zusätzlich noch ein Konzernabschluss zu erstellen. Die Jahres- bzw. Konzernrechnung enthält Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang.²¹¹ Der Jahresbericht entspricht dem Gedanken nach dem Lagebericht des OR.²¹²

Sowohl das OR wie auch die Swiss GAAP FER knüpfen die Ausweispflichten zur Rechnungslegung an die Grösse des Unternehmens. Kleine Unternehmen müssen nur wenige Standards – die «Kern-FER» – anwenden. Grössere Unternehmen, das heisst solche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der folgenden Grössen überschreiten, müssen weitere FER anwenden: (1) Bilanzsumme von CHF 10 Mio., (2) Jahresumsatz von CHF 20 Mio., (3) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.²¹³

Anders als nach OR müssen alle Unternehmen, die FER anwenden, den Geschäftsbericht mit allen Bestandteilen – also Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang – bekannt machen. Die Segmentberichterstattung wird in den FER empfohlen, soweit sie das Verständnis fördert.²¹⁴ Für börsennotierte Unternehmen wird dies in Zukunft ein noch wichtigeres Thema, da ab 1. Januar 2015 FER 31 betreffend

206 Vgl. IFRS-SME 3.17; GLANZ/PFAFF, IFRS-SME, S. 54 ff.

207 Vgl. DRIESCH/SENGER/BEIERSDORF, Beck-IFRS-Hb, § 46 N 39.

208 Vgl. IFRS-SME 9.1 ff.

209 Vgl. FER 1.2.

210 Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept N 13; s. N 27 ff.

211 Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept N 7.

212 Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept N 34, Art. 961c; s. auch Kommentar zu Art. 961c N 89.

213 Vgl. FER 1.2.

214 Vgl. z. B. FER 12.13; FER 30.71.

die Segmentberichterstattung Pflicht wird.²¹⁵ Mit FER 31 wird der bisherige modulare Aufbau der FER um das Modul «börsennotierte Unternehmen» ergänzt.

- 120 Die Swiss GAAP FER enthalten keine Regelungen zu «klassischen» rechtlichen Themen wie etwa, wer den Abschluss zu unterzeichnen hat und wem der Abschluss zur Genehmigung vorzulegen ist.

215 Vgl. MEYER/SUTER, ST 3/2013, S. 104 ff.